



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Mai 2012 (22.05)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2011/0399(COD)**  
**2011/0402 (CNS)**  
**2011/0400 (NLE)**

---

**9940/12**

**RECH 146**  
**COMPET 271**  
**ATO 76**  
**IND 90**  
**MI 336**  
**EDUC 110**  
**TELECOM 96**  
**ENER 174**  
**ENV 362**  
**REGIO 62**  
**AGRI 310**  
**TRANS 161**  
**SAN 110**  
**CODEC 1301**

**SACHSTANDSBERICHT**

---

des                      Vorsitzes  
für den                 AStV

Nr. Komm.dok.: 17934/11 RECH 411 COMPET 579 ATO 151 CODEC 2274 – KOM(2011) 810 endg.  
17935/11 RECH 412 COMPET 580 IND 163 MI 632 EDUC 284  
TELECOM 198 ENER 390 ENV 920 REGIO 144 AGRI 827 TRANS 343  
SAN 261 – KOM(2011) 811 endg.  
17936/11 RECH 413 COMPET 581 ATO 152 – KOM(2011) 812 endg.

---

Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 30./31. Mai 2012*  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse  
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)  
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"  
– *Sachstandsbericht*

---

## I. Einleitung

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Dezember 2011 das Paket "Horizont 2020" vorgelegt, das neben einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) <sup>1</sup>die folgenden Vorschläge umfasst:
  - a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Regeln für die Beteiligung** am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) **sowie für die Verbreitung der Ergebnisse**<sup>2</sup>;
  - b) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das **spezifische Programm** zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)<sup>3</sup>;
  - c) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das **Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung** (2014-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"<sup>4</sup>.
  
2. Mit dem Paket "Horizont 2020" bündelt die Kommission in einem einzigen strategischen Programm die drei derzeit wichtigsten Finanzierungsinitiativen und -möglichkeiten der EU in den Bereichen Forschung und Innovation, nämlich das Rahmenprogramm für Forschung, den die Innovation betreffenden Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT). In den Vorschlägen für "Horizont 2020" werden drei sich gegenseitig verstärkende Zielsetzungen für die Bereiche Forschung und Innovation festgelegt, die durch ein spezifisches Programm gefördert werden und zwar 1) Wissenschaftsexzellenz, 2) führende Rolle der Industrie und 3) gesellschaftliche Herausforderungen.

---

<sup>1</sup> 17933/11.  
<sup>2</sup> 17934/11.  
<sup>3</sup> 17935/11.  
<sup>4</sup> 17936/11.

3. Zu den verschiedenen Bestandteilen des Pakets "Horizont 2020", die Gegenstand dieses Sachstandsberichts sind, ist Folgendes anzumerken:
- a) Die **Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse** sollen für alle Komponenten von "Horizont 2020" gelten, einschließlich der Initiativen nach den Artikeln 185 und 187 AEUV, die derzeit in den Geltungsbereich des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation fallen, sowie der Tätigkeiten des EIT. Ein einheitliches Regelwerk soll für einen Regelungsrahmen sorgen, der eine einfachere und damit effizientere Durchführung der Maßnahmen ermöglicht.
  - b) In dem **spezifischen Programm** werden die jeweiligen Einzelziele und Grundzüge der Tätigkeiten, die zur Verwirklichung der entsprechenden Zielsetzungen des Vorschlags über das Rahmenprogramm vorgesehen sind, festgelegt und erläutert, wobei der Schwerpunkt auf der Durchführung der einzelnen Ziele und Maßnahmen liegt.
  - c) Mit dem **Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung** wird gewährleistet, dass die von der Union geförderten Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten im Nuklearbereich in den Jahren 2014-2018 fortgesetzt und so die wirksamen und koordinierten Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen höchstmöglichen Mehrwert für die Union aufrechterhalten werden.

## II. AKTUELLER STAND

Die Ratsgruppe "Forschung" hat unter dänischem Vorsitz die Kommissionsvorschläge über die Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse sowie über das spezifische Programm geprüft. Die Gruppe "Forschung" und die Gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen" des Rates haben ferner den Kommissionsvorschlag über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft geprüft. Die meisten Delegationen haben diese Vorschläge generell begrüßt, wenngleich in den Beratungen einige Probleme zur Sprache gebracht wurden. Die wichtigsten Reaktionen auf die drei Vorschläge sind nachstehend ausgeführt.

## 1. Regeln für die Beteiligung und für die Verbreitung der Ergebnisse

Die Regeln stehen im Einklang mit der Haushaltsordnung und dem zugehörigen delegierten Rechtsakt. Eine Reihe von Fragen werden in diesen Regeln nicht behandelt, so dass unmittelbar die Haushaltsordnung zur Anwendung kommt. In anderen Fragen wiederum enthalten die Regeln Bezugnahmen auf die einschlägigen Artikel der Haushaltsordnung.

Es zeigte sich im Laufe der ersten Lesung des Vorschlags, dass über verschiedene Artikel offensichtlich Einvernehmen herrscht, da sie keinen Anlass zu Diskussionen gaben (Artikel 4, 7, 13, 18, 21, 26, 34, 36, 37, 44, 45, 47, 48, 50, 51).

Bei anderen Artikeln hingegen stellten sich etliche Fragen. Es entstand allerdings der Eindruck, dass die meisten Delegationen Präzisierungen des Wortlauts sowie der Hintergrundinformationen zu den Artikeln wünschten; daher dürften nur geringere Anpassungen ohne wesentliche inhaltliche Auswirkungen vonnöten sein. Es zeigte sich, dass die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der weiteren Prüfung bedürfen; die Delegationen baten in diesem Zusammenhang um klarere Formulierungen bei verschiedenen Begriffen, wie etwa "bestehende Kenntnisse und Schutzrechte", "faire und angemessene Bedingungen", "Ergebnisse" und "Demonstrationen". Bei einer Reihe von Fragen schließlich ergab sich eine ausführliche Diskussion; hier ist eine eingehende inhaltliche Prüfung notwendig. Diese Fragen lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

### a) Finanzhilfen – Gewährungsverfahren

Mehrere Delegationen, von denen sich einige äußerst skeptisch zeigten, erkundigten sich nach dem europäischen Mehrwert der vorgeschlagenen Förderung für einzelne KMU über das KMU-spezifische Instrument. Verschiedene Delegationen erkundigten sich ferner nach den Ausschreibungsmodalitäten und schlugen vor, eine Bezugnahme auf die Möglichkeit aufzunehmen, für die Einreichung von Vorschlägen Zwei-Phasen-Verfahren anzuwenden, wie sie in der Haushaltsordnung vorgesehen sind. Es sind auch weitere Beratungen über die Bestimmungen in Artikel 14 betreffend die Auswahl- und Gewährungskriterien erforderlich. Was den Begriff "Finanzhilfebeschluss" anbelangt, so wünschten mehrere Delegationen dessen eindeutige Definition und weitere Präzisierungen sowie Beispiele, wann ein solcher Beschluss anstelle einer Finanzhilfevereinbarung angemessen wäre.

b) Formen der Finanzhilfe und Regeln für die Förderung

Der Schwerpunkt der Beratungen lag auf den finanziellen Aspekten und insbesondere auf dem vorgeschlagenen einheitlichen Erstattungssatz für direkte Kosten – nämlich 100 % für Forschung und 70 % für "marktnahe" Maßnahmen – sowie auf der Notwendigkeit präziser Formulierungen, was die Unterscheidung zwischen Forschungs- und Innovationsprojekten und den Umfang der Förderung anbelangt.

Die Delegationen äußerten sich besorgt, dass es nach der vorgesehenen Regelung für Universitäten in finanzieller Hinsicht eher abschreckend ist, sich an Innovationsprojekten zu beteiligen. Was die indirekten Kosten anbelangt, so hielten verschiedene Delegationen den vorgeschlagenen Pauschalsatz von 20 % für zu niedrig. Außerdem wird die Abschaffung der Möglichkeit der Verrechnung der tatsächlichen Kosten nicht als Vereinfachung sondern eher als Nachteil für bestimmte Teilnehmer empfunden. Die Delegationen beantragten, dass es entweder für alle oder aber für ausgewählte Gruppen von Teilnehmern weiterhin möglich sein sollte, die vollen Kosten geltend zu machen, und sie verwiesen dabei auf die enormen Anstrengungen, die verschiedene Teilnehmer, wie etwa Universitäten, in dieser Hinsicht bereits unternommen haben. Die Kommission hob in diesem Zusammenhang hervor, dass der Pauschalsatz ein wichtiges Element zur Vereinfachung des Verfahrens sei und im Kontext der Erstattungssätze zu prüfen sei, wobei sie auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und Kofinanzierung verwies. Der vorgeschlagene Förderungsumfang ist möglicherweise erneut zu prüfen, je nachdem welche Beschlüsse in Bezug auf die Berechnung der Gemeinkosten von Forschungs- wie auch Innovationsprojekten gefasst werden. Darüber hinaus wurden weitere Untersuchungen und Simulationen zu den vorgeschlagenen Fördermodellen beantragt, um potenzielle Gewinne/Verluste für die verschiedenen Teilnehmergruppen anzugehen.

Einige Delegationen erkundigten sich nach der Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen. Die Kommission war der Ansicht, dass der Vorschlag grundsätzlich mit den geltenden Vorschriften übereinstimmt. Mehrere Delegationen beantragten noch, dass einfachere Verfahren zur Berechnung und Erfassung der Arbeitszeit für Forschungsinstitute und Universitäten angestrebt werden sollten. Einige Delegationen wollten prüfen, ob für Personalkosten, die nicht auf den tatsächlichen Kosten basieren, die Berechnung anhand von Stückkostensätzen eingeführt werden könnte (Artikel 27), und zwar für die gesamte Laufzeit von "Horizont 2020".

c) Verbreitung der Ergebnisse

Was die Eigentumsrechte an Ergebnissen anbelangt, so wünschten die Delegationen, dass die Bestimmungen über die gemeinsamen Eigentumsrechte präzisiert werden. Mehrere Delegationen waren der Ansicht, dass die vorgeschlagene Regelung über gemeinsame Eigentumsrechte Probleme bereiten könnte. Sie betonten, dass ein angemessener Interessenausgleich bei den Anforderungen an den Schutz und die Verwertung neuer Kenntnisse hergestellt werden müsse. Die in Artikel 40 vorgesehenen "zusätzlichen Nutzungsverpflichtungen" müssen möglicherweise weiter präzisiert werden. Mehrere Delegationen erkundigten sich ferner, wie die der Kommission eingeräumte Möglichkeit, Zugangsrechte zu den Ergebnissen eines Teilnehmers zu erhalten, sowie die Möglichkeit des Teilnehmers, dies abzulehnen, begründet seien. Schließlich baten die Delegationen noch darum, deutlicher auszuführen, wie die Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung europäischer Teilnehmer – insbesondere gegenüber der Beteiligung multinationaler Teilnehmer – anzuwenden sind.

## **2. Spezifisches Programm**

Die Gruppe "Forschung" hat unter dänischem Vorsitz den Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" eingehend erörtert. Die Beratungen wurden im Kontext der Verhandlungen über die Rahmenverordnung "Horizont 2020" geführt. Es wurde davon ausgegangen, dass die in der partiellen allgemeinen Ausrichtung zur Rahmenverordnung enthaltenen Kompromisse in dem spezifischen Programm wiedergegeben werden müssen.

Die Delegationen haben bisher ihre allgemeinen Anmerkungen zum Text übermittelt und verschiedene Fragen zu den Artikeln zur Sprache gebracht. Einige Delegationen legten dabei den Schwerpunkt auf kleinere Projekte (Artikel 3), während andere Bedenken hinsichtlich der Verwaltungskosten (6 %) und der Folgen und Kosten der Externalisierung (Artikel 4) anmeldeten. Die Delegationen äußerten ferner Bedenken zu den möglichen Auswirkungen der geplanten Durchführungsmodalitäten betreffend die Arbeitsprogramme (wobei sie darauf hinwiesen, dass die in Artikel 5 festgelegten Arbeitsprogramme nach transparenten Verfahren und unter Beteiligung der Mitgliedstaaten erstellt werden sollten) und den in Artikel 6 vorgesehenen Europäischen Forschungsrat (EFR) (der nach Ansicht der Delegationen von einem beratenden Ausschuss unterstützt werden sollte).

Zahlreiche Delegationen verlangten mehr Informationen zur Governance des spezifischen Programms, einschließlich der Komitologieaspekte. Die meisten Delegationen waren in dieser Hinsicht der Auffassung, dass die Zusammensetzungen des Programmausschusses bei der Genehmigung von Projekten weiterhin maßgeblich sein sollten und nicht nur eine rein strategische Rolle spielen sollten (Artikel 9).

a) Anhang I: Grundzüge der Tätigkeiten

In Bezug auf die Gemeinsamkeiten der indirekten Maßnahmen hat eine Reihe von Delegationen vorgeschlagen, dass die Kommission für eine ausgewogene Vertretung in den Bewertungsgremien sorgt. Darüber hinaus waren viele Delegationen der Auffassung, dass der Zielwert für die Einbeziehung von KMU ehrgeiziger sein und deshalb mehr als 15 % betragen sollte. Dies entspricht dem Kompromissvorschlag im Rahmen der partiellen allgemeinen Ausrichtung, dem zufolge das Ziel für die Einbeziehung von KMU bei mindestens 20 % liegen sollte. In anderem Zusammenhang haben sich einige Delegationen im Anschluss an die oben genannten Diskussionen über Artikel 3 für einen ausgewogenen Ansatz zwischen kleineren und größeren Projekten ausgesprochen, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Projekten liegen sollte.

Für den Teil "Wissenschaftsexzellenz" wurde noch Diskussionsbedarf in Bezug auf die vorherigen langfristigen finanziellen Zusagen sowie den Umfang der Kofinanzierung bei FET-Leitinitiativen angemeldet. Mehrere Delegationen standen diesen beiden Fragen skeptisch gegenüber.

In Bezug auf den Teil "Führende Rolle der Industrie" setzte sich eine Reihe von Delegationen dafür ein, die nicht die Technologie betreffenden Aspekte (einschließlich Dienstleistungen) im gesamten Pfeiler stärker zu betonen. Außerdem waren die Delegationen der Ansicht, dass in Bezug auf den Zugang zur Risikofinanzierung Synergien mit dem COSME-Programm angestrebt werden sollten; sie hielten weitere Diskussionen über den Schwellenwert im Rahmen der Kreditfazilität und eine enge Koordinierung der laufenden Verhandlungen über COSME und Horizont 2020 für wünschenswert.

Was den Teil "Gesellschaftliche Herausforderungen" betrifft, so waren die Delegationen der Ansicht, dass die endgültige Struktur der Rahmenverordnung "Horizont 2020" einen entscheidenden Einfluss auf die Begriffsbestimmung und den Geltungsbereich der "Gesellschaftlichen Herausforderungen" haben wird. Im Rahmen der partiellen allgemeinen Ausrichtung ist vereinbart worden, das Einzelziel 6 in dem Teil "Gesellschaftliche Herausforderungen" in zwei Einzelziele aufzuteilen (wodurch hier ein neues Einzelziel 7 entsteht), was in der nächsten Fassung des Textes über das spezifische Programm gebührend zu berücksichtigen ist. In den Diskussionen hat sich auch gezeigt, dass ein breiter Konsens über die Einbeziehung der Sozial- und Geisteswissenschaften besteht (im Einklang mit dem Zweck der horizontalen Box mit bereichsübergreifenden Fragen und Maßnahmen, die in Anhang I der partiellen allgemeinen Ausrichtung vorgeschlagen werden). Es wurde betont, dass der Schwerpunkt von "Horizont 2020" darauf liegen müsse, Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen zu bieten. Außerdem wurden von den Delegationen folgende Fragen angesprochen: Gewährleistung von offenen Ausschreibungen mit Raum für kleine und mittlere Projekte; Präzisierung des Zugangs zu Initiativen gemäß Artikel 185; ständiges Streben nach Synergien zwischen "Horizont 2020" und Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung sowie Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP).

In Bezug auf den Teil "Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs" haben die Delegationen keine wesentlichen Bedenken zu dem Kommissionstext vorgebracht.

b) Anhang II: Leistungsindikatoren

Die Delegationen begrüßten die von der Kommission vorgeschlagene Liste möglicher Ergebnisindikatoren, obwohl noch Diskussionsbedarf besteht, da mehrere Vorschläge für weitere Indikatoren oder die Überarbeitung der Indikatoren vorgelegt wurden. Die Delegationen unterstützen den Ansatz, wonach ein einzelner allgemeiner Indikator oder eine Gruppe allgemeiner Indikatoren beispielsweise die strukturierende Wirkung von "Horizont 2020" misst, was eine Ergänzung zu dem Innovationsleitindikator wäre, der derzeit von der Kommission erarbeitet wird. Einige Delegationen führten auch an, dass der Nutzen der Daten in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Kosten für ihre Erhebung stehen müsse.



### 3. Euratom

Der Kommissionsvorschlag wurde von den Delegationen generell positiv aufgenommen. Einige Delegationen äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich der künftigen Entwicklung des gegenwärtigen Assoziationsvertragsmodells im Rahmen von "Horizont 2020", wobei sie hervorhoben, dass diese Assoziationen sich als äußerst effizientes Instrument erwiesen hätten, da sie es ermöglichen, geistiges Eigentum und damit verbundene Ergebnisse in ganz Europa zu verbreiten und gleichzeitig alle Mitgliedstaaten in einen inklusiven Ansatz einzubinden. Den Delegationen zufolge sollten die Assoziationen deshalb bei der gemeinsamen Programmplanung im Rahmen von "Horizont 2020" eine wichtige Rolle spielen. Skeptisch reagierten die Delegationen auch auf die vorgeschlagene Struktur der beiden beratenden Ausschüsse, da hier der Kommission – und nicht einem Mitgliedstaat – der Vorsitz in beiden Gremien übertragen wird.

Die Delegationen waren sich darin einig, dass die Verbesserung der nuklearen Sicherheit das übergeordnete Ziel des Programmteils "Kernspaltung" darstellt. Es wurde auch gefordert, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem auf Sicherheitsaspekten liegenden Schwerpunkt und den verschiedenen anderen Prioritäten des Programms, einschließlich Tätigkeiten in Bezug auf die neuen Reaktorsysteme und der künftigen Zusammenarbeit mit relevanten Technologieplattformen, gefunden werden müsse.

Was die Verwaltungskosten betrifft, so bewerteten die Delegationen den für die Verwaltung vorgesehenen Haushaltsanteil (13,5 %) als zu hoch im Vergleich zu dem Anteil für Programme außerhalb des Nuklearbereichs (6-7 %). In Bezug auf die vorgeschlagene Aufteilung der Haushaltsmittel auf indirekte Maßnahmen (Tätigkeiten im Bereich Kernspaltung und Kernfusion) und direkte Maßnahmen (JRC-Tätigkeiten) waren die Delegationen der Auffassung, dass die für die JRC vorgesehene Mittelausstattung sehr hoch ist.

\* \*

\*

Es sei darauf hingewiesen, dass Haushaltsfragen in Bezug auf die drei Vorschläge (Regeln für die Beteiligung, Spezifisches Programm und Euratom) zu einem späteren Zeitpunkt eingehend geprüft werden, da eine Einigung bei den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) noch aussteht.

### III. FAZIT

1. Während des dänischen Vorsitzes haben die Gruppe "Forschung" und die Gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen" die eingangs genannten Vorschläge in mehreren Sitzungen geprüft. Auf Grundlage der Beratungen und der Bemerkungen der Mitgliedstaaten hat der dänische Vorsitz den vorliegenden Sachstandsbericht erstellt, um den AStV über die bislang erzielten Fortschritte zu informieren.
  2. Der AStV wird gebeten, den vom dänischen Vorsitz vorgelegten Sachstandsbericht im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 31. Mai 2012 zur Kenntnis zu nehmen.
-